

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978

geändert am 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996,
18.12.2008, 09.11.2010, 15.12.2011, 20.12.2012, 19.11.2015, 24.10.2016 und
26.09.2019

(Abl. f. d. RB Lüneburg v. 01.08.1978, Abl. f. d. LK Rtbg. v. 30.04.1983, Abl. f. d. RB Lüneburg v. 01.05.1983, Abl. f. d. LK Rtbg. v. 01.05.1983 und 30.11.1984, Abl. f. d. RB Lüneburg v. 01.07.1988, 15.12.1988 und 15.12.1996)

Aufgrund der §§ 1, 15 und 16 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. Sb I S. 79) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) durch Beschluss vom 16.3.1978 für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen sowie verkehrsberuhigte Bereiche gemäß Zeichen 325 StVO, die Fußgängerzone – Anlage D -, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkstreifen ohne Rücksicht auf Ihre Befestigung.
- (2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die in der Anlage A zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich in den Monaten Januar bis März und Oktober bis Dezember eines jeden Jahres und einmal 14-täglich in den Monaten April bis September eines jeden Jahres durch. Die Reinigung der Parkstreifen erfolgt nur bei Bedarf. Für die in der Anlage B dieser Verordnung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird die Straßenreinigung alle 14 Tage, für die in der Anlage C dieser Verordnung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze nur als Winterdienst (Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr) und für die in der Anlage D zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen (Fußgängerzonen) zweimal wöchentlich im Fahrbereich durchgeführt.

Verkehrsteilnehmer sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, die Reinigungsflächen während der Reinigungszeit zu räumen.

- (3) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie an jedem Freitag oder Sonnabend (sonnabends bis spätestens 15.00 Uhr) durchzuführen. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so ist die Reinigung am letzten Werktag vor dem gesetzlichen Feiertag durchzuführen. Bei besonderen Anlässen kann die Stadt auch an anderen Tagen die Reinigung durch öffentliche Bekanntmachung anordnen.

Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. In den Fußgängerzonen (Anlage D) bis zum Fahrbereich (Großpflaster).

- (4) Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) und kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 239 StVO + Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) werden den Gehwegen gleichgestellt. Ein evtl. vorhandener Sicherheitsstreifen ist Bestandteil des Gehweges.

§ 2 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen das Bestreuen des in § 6 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung beschriebenen "1-m-Streifens" für den Fußgängerverkehr.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergl., durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

Während des Laubfalles im Herbst reicht in der Regel eine wöchentliche Reinigung nicht aus. Diese ist daher bedarfsgerecht durchzuführen. Da bei nassem Laub eine erhöhte Unfallgefahr droht, kann die Reinigung in dieser Zeit durchaus täglich erforderlich sein.

- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege von weniger als 2,0 m Breite in einer Breite von mindestens 1,0 m, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 7.30 Uhr (an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr) durchgeführt sein. Abweichend hiervon ist der jeweilige "1-m-Streifen" für den Fußgängerverkehr gem. § 6 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung von Schnee freizuhalten.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. In den Wohnbereichsstraßen, in denen die Gosse etwa in der Mitte des Geh- und Fahrbereiches liegt, ist sie je zur Hälfte ihrer Länge von den Grundstücksanliegern zu reinigen.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet, oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. In verkehrsberuhigten Bereichen dürfen abweichend hiervon die Schnee- und Eismassen auf dem Parkbereich gelagert werden; dabei ist darauf zu achten, dass noch Parkmöglichkeiten bestehen bleiben.
- (4) Bei Glätte sind in der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr (an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr)
 - a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 2 m in einer Breite von mindestens 1 m, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) in verkehrsberuhigten Bereichen und in den Fußgängerzonen (Anlage D), die in § 6 Abs. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung beschriebenen "1-m-Streifen";mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten werden und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für den Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Glätte durch Eis und Schnee dürfen nur Sand oder andere abstumpfende Mittel verwendet werden. Der Gebrauch von schädlichen Chemikalien einschl. Auftausalzen ist verboten.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

§ 4 Verbote

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt, nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Fahrbahn gekehrt werden. Mit Ausnahme von Schnee und Eis gilt dies auch für öffentliche Grünflächen. § 3 Abs. 3 der Verordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Zwangsmittel

Für den Fall, dass Gebote dieser Verordnung nicht befolgt oder Verbote nicht beachtet werden, können Zwangsmittel nach den §§ 65 - 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils gültigen Fassung angedroht und festgesetzt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung seinen Reinigungspflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht innerhalb der dort genannten Zeiten nachkommt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Verordnung die dort genannten Gegenstände nicht beseitigt oder seiner Streupflicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 4. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung bei Frost den zu reinigenden Bereich mit Wasser besprengt,
 5. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung den Winterdienst nicht oder nicht ausreichend oder nicht innerhalb der dort genannten Zeiten durchführt,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten nicht schnee- und eisfrei hält,
 7. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Verordnung Schnee- und Eismassen in gefährdender oder behindernder Weise lagert,
 8. entgegen § 3 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung seiner Streupflicht nicht, nicht ausreichend oder nicht innerhalb der dort angegebenen Zeiten nachkommt,
 9. entgegen § 3 Abs. 6 dieser Verordnung Chemikalien oder Auftausalze verwendet,
 10. entgegen § 3 Abs. 7 dieser Verordnung bei eintretendem Tauwetter vorhandenes Eis nicht oder nicht ausreichend beseitigt,
 11. entgegen § 4 dieser Verordnung die dort genannten Gegenstände dem Nachbarn zugekehrt oder sie in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation, öffentliche Grünflächen oder auf die Fahrbahn kehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Anlage A

zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme)

Straßenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 der Verordnung
(April - September - 1 x 14tägige Reinigung /
Oktober - März - 1 x wöchentliche Reinigung)

Aalterallee, Adlerweg, Ahornweg, Am Bahnhof, Am Burgtor, Am Föhrenhof, Am Galgenberg, Am Kirchhof, Am Luhner Holze, Am Neuen Markt (zwischen Am Sande und Harburger Straße/Große Straße), Am Pferdemarkt (von der Mühlenstraße bis zur Bahnhofstraße), Am Sande, Am Schloßberg (von der Gerberstraße bis zum Beginn des Flurstückes 41/7 der Flur 24 von Rotenburg), An den Weiden, Angerburger Straße, Auf dem Loh, Auf dem Rusch

Bahnhofstraße, Bartelsdorfer Straße, Benkheimer Straße, Bergstraße, Berliner Ring (ohne den Stichweg Häuser Nr. 62 bis 70), Birkenweg, Bischofstraße, Boelckestraße, Brauerstraße, Bremer Straße (bis Einmündung An der Amtsweide), Brockeler Straße, Burgstraße, Burworthplatz, Bussardweg

Castorstraße, Cohngasse, Cottbusser Straße

Danziger Straße, Dresdener Straße, Düringstraße

Elise-Averdieck-Straße, Ellernweg, Ernst-Rinck-Straße, Eschenweg

Falkenweg, Feldstraße, Freudenthalstraße (von der Fuhrenstraße bis Einmündung Neißestraße), Fuhrenstraße

Gerberstraße, Ginsterweg, Glockengießerstraße, Glummweg (von der Verdener Straße bis Haus-Nr. 33), Grafeler Damm, Große Gartenstraße

Habichtweg, Harburger Straße, Heideweg, Heinrich-Scheele-Allee (bis Mitte Haus-Nr. 79), Heinrich-Schelper-Straße, Hemphöfen, Hemsbünder Straße, Hermann-Schlüter-Straße, Hindenburgstraße, Hinter dem Amtshof, Hirtenweg, Hoffeldstraße, Hollestraße, Holzweg (bis Grundstück Holzweg 5), Hopfengarten, Humboldtstraße (von der Einmündung Heckenweg bis zur Nordstraße)

Imkersfeld, Immelmannstraße, In der Ahe (bis Haus Nr. 32), Industriestraße

Jägerhöhe, Jeersdorfer Weg (vom Westerholzer Weg bis Hetzweger Weg), Jupiterstraße

Kantor-Helmke-Straße, Karl-Göx-Straße, Katrepel, Kiebitzweg (bis Mitte Haus-Nr. 23), Kiefernweg, Kleekamp (bis ca. 10 m vor Ende Haus-Nr. 6), Kleine Gartenstraße, Knickchaussee, Knochenbergstraße, Königin-Christina-Straße, Königsberger Straße (bis Haus Nr. 46 bzw. Grundstück „Fuldastr. 3-5“), Kurze Straße

Langemarckstraße, Leipziger Straße (vom Berliner Ring bis Flurstück 200/1 der Flur 7 von Rotenburg bzw. bis zur nördlichen Grundstücksfront Leipziger Straße 4), Lindenstraße, Lönsweg, Lohstraße

Marktgasse, Marsstraße, Milanweg, Mittelweg, Moorkamp, Moorstraße, Mühlenstraße

Nagelschmiedsweg, Neptunstraße, Neuenlander Straße, Nikolaus-Otto-Straße, Nödenstraße, Nordstraße

Otto-von-Guericke-Straße

Pappelweg, Pillauer Straße, Polluxstraße (von Saturnstraße bis Venusweg), Potsdamer Straße

Rathausgasse, Rehsauer Straße, Richthofenstraße, Ringstraße, Rönnebrocksweg, Rostocker Straße, Rudolf-Diesel-Straße, Rudolfstraße, Ruetestraße

Saarlandstraße, Samlandweg, Saturnstraße, Schäfergarten, Scheeßeler Weg, Schweriner Straße, Siedenmarsch, Söhlinger Straße, Soltauer Straße, Sonnentauweg, Sperberweg, Steinorter Weg, Stiftstraße, Süderstraße

Tannenbergsstraße, Therkornsberg, Tobagostraße, Trinidadstraße, Turmstraße (ab ca. 19 m Entfernung von der Großen Straße bis Am Kirchhof)

Ulmenweg, Unterstedter Straße, Upaltenweg

Veerser Weg, Verdener Straße, Vorm Fladmoor (bis Einmündung Storchenweg bzw. Kleekamp)

Wacholderweg (von der Hollestraße bis Haus Nr. 3 bzw. 10/12), Waldstegener Weg, Waldweg, Wallbergstraße (von der Großen Straße bis Grundstück Nr. 19 bzw. 24), Weicheler Damm (von Bremer Straße bis Einmündung Hansestraße), Werkstraße (von der Harburger Straße bis Mittelweg), Westerholzer Weg, Wiedastraße, Wiesenstraße, Wismarer Straße, Wittorfer Straße, Wohlsdorfer Weg, Wollgrasweg, Worther Straße, Wümmeweg

Zeppelinstraße, Zum Flugplatz (mit Ausnahme des verkehrsberuhigten Abschnittes ab Flst. 29/85 bis zur nördlichen Grundstücksgrenze des Flst. 39/74, beide Flur 30 von Rotenburg), Zwischen den Wassern (von der Brauerstraße bis Wittorfer Straße)

Anlage B

**zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt
Rotenburg (Wümme)**

Verzeichnis über Straßenreinigung (alle 14 Tage) zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

Unterstedt:

Alte Dorfstraße (bis Einmündung Buschenstücken), Hauptstraße

Anlage C

zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme)

Verzeichnis über Winterreinigungsdienst zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

Aalterallee, Adlerweg, Ahornweg, Altmärker Weg, Am Ahbeek (von der Einmündung Glummweg bis zum Grundstück Seerosenweg 2), Am Bahnhof, Am Burgtor, Am Föhrenhof, Am Galgenberg, Am Kamp, Am Kirchhof, Am Luhner Holze, Am Lausebusch, Ammerländer Weg, Am Mittelweg, Am Neuen Markt, Am Pferdemarkt, Am Prüßenforth, Am Sande, Am Seekamp, Am Schlossberg (von der Gerberstraße bis zum Beginn des Flurstückes 41/7 der Flur 24 von Rotenburg), Am Torfmoor, Am Wasser, An den Weiden, An der Amtsweide (von der Einmündung Bremer Straße bis zur Kurve), An der Rodau, Angerburger Straße, Anna-Magdalena-Schmidt-Straße, Appelhorn, Arnikaweg, Auf dem Loh, Auf dem Rusch, Adolf-Wischmann-Straße,

Bachenbruchsweg, Bachstelzenweg, Bahnhofstraße, Bartelsdorfer Straße, Benkheimer Straße, Bergstraße, Berliner Ring, Bernhard-Haake-Straße, Birkenweg, Bischofstraße, Boelckestraße, Borcheler Weg, Botheler Straße, Brachvogelweg, Brandenburger Straße, Brauerstraße, Bremer Straße, Breslauer Straße, Breteler Weg, Brockeler Straße, Bruchweg, Buchenweg, Buhrfeindstraße, Burgstraße, Burworthplatz, Bussardweg, Bürgermeister-Wattenberg-Straße

Castorstraße, Cohngasse, Cottbusser Straße

Danziger Straße, Distelweg, Dresdener Straße, Düringstraße

Ebbers Kamp, Eichenweg, Eisvogelweg, Elbauenweg, Elise-Averdieck-Straße, Ellernweg, Emmer Weg, Emsländer Weg, Erfurter Straße, Erika-Köster-Straße, Ernst-Rinck-Straße, Eschenweg,

Falkenweg, Fasanenweg, Feldstraße, Finteler Weg, Fischotterweg, Fledermausweg, Freudenthalstraße, Friesenweg, Fuhrenstraße, Fuldastraße

Gerberstraße, Gerhart-Hauptmann-Straße, Ginsterweg, Glockengießerstraße, Glummweg, Görlitzer Straße, Goethestraße, Goldammerweg, Grafeler Damm, Große Gartenstraße, Große Straße, Gut Gothard

Habichtweg, Hahnenfußweg, Hamerlohweg, Hans-Wieck-Straße, Harburger Straße, Hasseler Weg, Hastedter Weg, Heckenweg, Heideweg, Heinrich-Böll-Straße, Heinrich-Meyer-Straße, Heinrich-Scheele-Allee, Heinrich-Schelper-Straße, Helene-Hartmeyer-Straße, Helmut-Janßen-Straße, Helmut-Tietje-Straße, Helvesieker Weg, Hemphöfen, Hemsbünder Straße, Herderstraße, Hermann-Hesse-Straße, Hermann-Schlüter-Straße, Hetzweger Weg, Hindenburgstraße, Hinrich-Heineke-Straße, Hinter dem Amtshof, Hirtenweg, Hoffeldstraße, Hollestraße, Holzweg, Hopfengarten, Humboldtstraße

Imkersfeld, Immelmannstraße, Im Teich, In der Ahe, Industriestraße

Jägerhöhe, Jeddinger Straße, Jeersdorfer Weg, Jupiterstraße

Kantor-Helmke-Straße, Kantstraße, Karl-Göx-Straße, Katrepel, Kiebitzweg, Kiefernweg, Kirchstraße, Kleekamp, Kleine Gartenstraße, Knickchaussee, Knochenbergstraße, Königin-Christina-Straße, Königsberger Straße, Kolberger Straße, Kottmeierstraße, Kurze Straße

Langemarckstraße, Lauenbrücker Weg, Lehmbrook, Leipziger Straße, Libellenweg, Lindenstraße, Lönsweg, Lohstraße, Lucia-Schäfer-Straße, Luhner Weg

Magdeburger Ring, Margaretha-Meinecken-Straße, Marie-von-der-Decken-Straße, Marktgasse, Marsstraße, Marta-Henke-Straße, Mauerseeweg, Mecklenburger Weg, Melkerstieg, Milanweg, Mittelweg (einschl. Brücke über die Eisenbahn zum Sprötschenkamp), Moorkamp, Moorstraße, Mühlenstraße, Mühlhasenweg, Münstermannstraße, Mulmshorner Weg

Nagelschmiedsweg, Neißestraße, Nelly-Sachs-Straße, Neptunstraße, Neuenlander Straße, Nikolaus-Otto-Straße, Nindorfer Straße, Nödenstraße, Nordstraße

Oderstraße, Oldenhöfener Weg, Otto-von Guericke-Straße

Pappelweg, Pillauer Straße, Polluxstraße, Pommernweg, Porstweg, Potsdamer Straße

Rathausgasse, Rehsauer Straße, Richthofenstraße, Ringstraße, Rönnebrocksweg, Rosemarie-Eisenberg-Straße, Rosenweg, Rostocker Straße, Rothbachstraße (von der Tauberstraße bis Flst. 1391 der Flur 7 von Rotenburg), Rudolf-Diesel-Straße, Rudolf-Schäfer-Straße, Rudolfstraße, Ruestraße

Saalestraße, Saarlandstraße, Sandhasenweg, Samlandweg, Saturnstraße, Schäfergarten, Scheeßeler Weg, Schillerstraße, Schlesierweg, Schnepfenweg, Schwalbenweg, Schwentener Straße, Schweriner Straße, Seerosenweg, Seilereiweg, Siedenmarsch, Söhlinger Straße, Soltauer Straße, Sonnentauweg, Sperberweg, Steinbeißergasse, Steinorter Weg, Stiftstraße, Storchenweg, Süderstraße

Tannenbergstraße, Tauberstraße, Therkornsberg, Thomas-Mann-Straße, Tobagostraße, Trinidadstraße, Turmstraße

Ulmenweg, Unterstedter Straße, Upaltenweg, Upp`n Kopp, Uranusweg

Vahlder Weg, Veerser Weg, Verdener Straße, Visselhöveder Straße, Vor dem Glumm, Vorm Fladmoor, Vorm Goldbruch

Wacholderweg, Waldstegener Weg, Waldweg, Wallbergstraße, Weicheler Damm, Weißdornweg, Wensebrocker Straße, Werkstraße, Westerholzer Weg, Wiedaustraße, Wiesenstraße, Wilhelm-Richard-Straße, Wismarer Straße, Wittenberger Straße, Wittorfer Straße, Wohlsdorfer Weg, Wollgrasweg, Worther Straße, Wümmeweg, Wullenweberstraße

Zeppelinstraße, Zum Eichhoop, Zum Flugplatz, Zwischen den Wassern

Unterstedt:

Alte Dorfstraße, Am Brinkhof, Am Kohlhof, Am Schützenholz, Auf dem Hanfberg, Buschenstücken, Diers Wisch, Floorweg, Haferkamp, Hauptstraße, Heidhauerkamp, Hempberg, Hesterkamp, Horstdamm, Johannsweg, Lüthenweg, Neubauerstraße, Reithenweg, Sägereiweg, Scheepers Riege, Schulweg, Schwedenkamp, Stubbenkamp, Voßstrasse

Waffensen:

Ackerweg, Am Bullenberg, Am Hang, An der Bahn, Auf den Spitzen, Hinter den Höfen, Immentun, Kienmoor, Neue Höfe, Schneedeusch, Unter den Eichen, Vor dem Pausberge, Waffensener Dorfstraße, Zum Glockenturm, Zum Kesselhof, Zur Ahe

Mulmshorn:

An den Wiesen, Auf dem Rohlskamp, Auf den Langen Stücken, Dammweg, Diekweg, Hesedorfer Weg, Höperweg, Horstedter Weg, Im Mull, Im Orthörsten, Im Wiesengrund, Krummer Weg, Lüttje Weg, Nartumer Weg, Sottrumer Weg, Tannenweg, Tulpenweg, Zum Glind, Zur Koppel, Zur Wieste, Zum Torfwerk

Anlage D

**zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt
Rotenburg (Wümme)**

Straßenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 der Verordnung (2 x wöchentliche Reinigung)

Am Neuen Markt (von der Großen Straße bis Am Sande)

Am Pferdemarkt (von der Mühlenstraße bis zur Goethestraße)

Am Wasser

Goethestraße

Große Straße

Kirchstraße

Turmstraße (auf einer Länge von ca. 19 m ab Große Straße)

Steinbeißergasse